

Der Senat von Berlin  
SenInnDS - I A 15 - 0120/11  
90223 - 2877

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Bezirksgrenzen  
Vom 22.02.2022

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist, verordnet mit Zustimmung der Bezirke Mitte und Tempelhof-Schöneberg der Senat:

§ 1

Die Grenze des Bezirks Mitte gegen den Bezirk Tempelhof-Schöneberg wird im Bereich der Kurfürstenstraße wie folgt geändert:

Die Flurstücke 161, 227, 208, 84/56, 226, 225 der Gemarkung Schöneberg, Flur 82, und das Flurstück 474 der Gemarkung Schöneberg, Flur 81, mit einer Gesamtgröße von 4.188 m<sup>2</sup> werden dem Bezirk Mitte zugeordnet.

## § 2

Die Vermessungsämter der von den Grenzänderungen betroffenen Bezirke haben die in § 1 bezeichneten Grenzen kartenmäßig dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Ansicht für jede Person niedergelegt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

Nach § 1 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes kann eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke nur durch Gesetz vorgenommen werden; Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen. Vorliegend handelt es sich aufgrund der Flächengröße und der Nutzungsart um eine Grenzänderung von geringer Bedeutung.

Mit der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen wird die Grenze zwischen den Bezirken Mitte und Tempelhof-Schöneberg durch Übertragung von Flurstücken geringfügig geändert, um Verwaltungs- und Bewirtschaftungsprozesse zu vereinfachen.

Den Grenzänderungen liegen Beschlüsse der jeweiligen Bezirksämter und zustimmende Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes zu Grunde.

Die Übertragung der Flurstücke hat Auswirkungen auf die Bekanntmachung der Bezirksgrenzen vom 12. April 2001 (GVBl. S. 103).

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Die gemeinsame Grenze zwischen den Bezirken Mitte und Tempelhof-Schöneberg im Bereich der Kurfürstenstraße, die bisher teilweise innerhalb der Straßenfläche verläuft, soll künftig an der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Kurfürstenstraße verlaufen. Die neue Bezirksgrenze wird durch diejenigen Flurstücksgrenzen definiert, die die südliche Straßenbegrenzung darstellen. Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um öffentlich gewidmetes Straßenland.

Die Grenzänderung wird angestrebt, um eine klare Abgrenzung der ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten zu schaffen und erkennbar zu machen und damit Reaktionszeiten für die Beseitigung von Gefahrenstellen, Schäden und Müll zu reduzieren und schnelleres Handeln der jeweils zuständigen Behörden ohne weitere Zuständigkeitsprüfung im Einzelfall zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Grenzänderung die Erteilung von Sondernutzungen für Ausgrabungen und Baustelleneinrichtungen sowie die Planung von Baumaßnahmen erleichtern.

Durch die Änderung des Grenzverlaufs wird eine sinnvolle und übersichtliche Vermögenszuordnung und ein dementsprechender Vermögensnachweis ermöglicht, was zur Vereinfachung der Verwaltungs- und Bewirtschaftungsprozesse im Sinne des § 73 LHO beiträgt.

2. Zu § 2:

Diese Vorschrift erklärt die Karte, die die Grenzänderungen darstellt, zum Bestandteil der Verordnung und regelt die Art ihrer Verkündung entsprechend § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist. Mit der Vorschrift wird darauf hingewiesen, dass das Kartenmaterial zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv niedergelegt wird.

3. Zu § 3:

Mit dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten geregelt.

c) Beteiligungen

Diese Vorlage wurde mit den betroffenen Bezirken abgestimmt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf die Umwelt

Die hiermit vorgenommene Änderung der Bezirksgrenzen ermöglicht die schnellere Beseitigung von Gefahrenstellen, Schäden und Müll.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Eine Gesamtfläche von 4.188 m<sup>2</sup> entfällt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg und wird dem Bezirk Mitte zugeordnet.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 22.02.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....  
Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger

.....  
Senatorin für Inneres,  
Digitalisierung und Sport

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

*Auszug aus dem*

**Bezirksverwaltungsgesetz**

§ 1

Bezirkseinteilung

(1) ...

(2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

§ 12

Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

(1) ...

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. - 4. ...

5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2);

*Auszug aus dem*

**Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen**

§ 1a

Enthalten Rechtsverordnungen Pläne, Karten oder Zeichnungen, so kann deren Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin dadurch ersetzt werden, dass sie beim Landesarchiv zur kostenfreien Ansicht niedergelegt werden und hierauf in den Rechtsverordnungen hingewiesen wird. § 6 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 12 Absatz 8 Satz 4 und 5 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

**Landeshaushaltsordnung**

§ 73

Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen. Inwieweit Vermögensgegenstände oder Verpflichtungen zum Vermögen oder zu den Schulden nach Satz 1 gehören, bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen.

Anlage Übersichtskarte  
Maßstab: ca. 1:5000

1) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 82,  
Flurstück 161 (3011 m<sup>2</sup>)

2) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 82,  
Flurstück 227 (244 m<sup>2</sup>)

3) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 82,  
Flurstück 208 (111 m<sup>2</sup>)

4) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 82,  
Flurstück 84 / 56 (97 m<sup>2</sup>)

5) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 82,  
Flurstück 226 (321 m<sup>2</sup>)

6) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 82,  
Flurstück 225 (340 m<sup>2</sup>)

7) Gemarkung Schöneberg,  
Flur 81,  
Flurstück 474 (64 m<sup>2</sup>)

Bezirk Mitte  
Bezirk Tempelhof - Schöneberg

